

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian am Klopeiner See
Tel: +43 4239 22 24 0
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 28. Oktober 2025, Zahl: 24/2025 mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F ausgenommen werden (Pyrotechnikverordnung)

Gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 (in der Folge kurz PyroTG 2010), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57//2025, wird verordnet.

§ 1 Verbot

Gemäß § 38 PyroTG 2010 ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

§ 2 Ausnahme

Die Ausnahme für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet gem § 1 dieser Verordnung gilt ausschließlich für das im Folgenden angeführte Feuerwerk:

- a) **Datum:** 05. Dezember 2025
- b) **Uhrzeit:** in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für die Dauer von etwa 5 Minuten
- c) **Veranstaltungsort:** Grundstück Nr. 853/30, KG 76113 St. Kanzian
- d) **Veranstalter:** Pawalder Media Group, vertreten durch Patrick Aichwalder, Aich 31/1, 9102 Mittertrixen
- e) **Anlass:** Weihnachten am Klopeiner See

§ 3 Sicherheitsauflagen

- (1) Das Abbrennen darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen des PyroTG 2010 und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter hat die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen, Gebäuden und Verkehrsflächen zu gewährleisten.
- (4) Feuerwehr und Polizei sind rechtzeitig vor Beginn zu informieren.
- (5) Nach Beendigung ist die Sicherheit des Geländes zu überprüfen und eventuelle Rückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz